

# Elbeblatt und Anzeiger.

A m t s b l a t t

für die Königl. Gerichtsbämter sowie die Stadträtbe zu Miesä und Strehla.

Redaction und Verlag von E. F. Grellmann.

N<sup>o</sup> 51.

Freitag, den 26. Juni

1868.

Dieses Blatt „Elbeblatt und Anzeiger“, erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, und kostet vierteljährlich 7½ Rgr. — Bestellungen werden bei jeder Postanstalt, in unseren Expeditionen in Miesä und Strehla, sowie von allen unsern Boten entgegen genommen. — Zu Annahme von Annoncen sind ferner bevollmächtigt Haasenkeim und Bogler in Hamburg-Altona und Frankfurt a. M., F. Engler in Leipzig, F. W. Saalbach in Dresden und Eugen Fort in Leipzig.

## B e k a n n t m a c h u n g,

den Hausirhandel betr.

Der unbefugte Hausirhandel hat in hiesiger Gegend sehr überhand genommen, weshalb die hierfür bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in Erinnerung gebracht werden:

Das freie Hausiren ohne Erlaubnißschein ist nur gestattet mit den Erzeugnissen der Landwirthschaft, des Waldbaues, Gartenbaues, der Viehzucht, Jagd, Fischerei, mit Victualien, Brennmaterialien, ordinären Holzwaaren, Besen und Strohwaaren, Sand und Thon.

Dagegen muß jeder Hausirer, welcher andere als die genannten Waaren führt, einen von seiner Obrigkeit ausgestellten **Hausirerlaubnißschein** bei sich führen, und sich mit solchem in der Stadt beim hiesigen Gerichtsamte, in Dörfern beim Ortsrichter oder Gemeindevorstande und wo eine solche vorhanden ist, bei der Gutsherrschaft vor Beginn des Hausirens melden. Die Stelle eines solchen Hausirerlaubnißscheins vertritt keineswegs der Gewerbesteuerchein, welcher außerdem vorhanden sein muß.

Die Ortsgerichten werden angewiesen, jeden Hausirer, welcher andere als die oben erwähnten freigegebenen Gegenstände, also z. B. Schnittwaaren, Kurz- und Materialwaaren, Strümpfe, Schuhe, Seife, Lichte, Nägel, Töpfe, Tuch, Buchbinderwaaren, Strickgarn, Kleider u. s. w. bei sich führt, aber keinen Hausirerlaubnißschein (eines Stadtraths, Gerichtsamts oder einer Königl. Kreisdirection) vorzeigen kann, anzuhalten, und mit seinen Waaren an das hiesige Gerichtsamte zur Bestrafung einzuliefern.

Strehla, am 18. Juni 1868.

Das Königl. Gerichtsamte daselbst.  
Strauß.

## B e k a n n t m a c h u n g.

Seiten des unterzeichneten Gerichtsamts sollen

den 2. Juli 1868

die dem Wirthschaftsbesitzer Friedrich August Trobisch in Münchritz zugehörigen Haus- und Feld-Grundstücke No. 48 cat., Fol. 64, 71 und 79 des Grund- und Hypothekenbuchs für Münchritz, vormals Grödelers Antheils und Fol. 98 des Grund- und Hypothekenbuchs für Münchritz, vormals Hainer Antheils, welche am 24. April 1868 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf 2340 Thlr. — = — = gewürdert worden sind, an hiesiger Amtsstelle nothwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Miesä, am 29. April 1868.

Königliches Gerichtsamte.  
Wibrig.

Wdlg.

## Aufforderung an die Versender,

von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe zc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittlung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Minimal- oder Gewichtsborto, eine Affecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süd- deutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

	unter und bis 50 Thlr.,	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen . . . . .	1 Sgr.	1 Sgr.,
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen . . . . .	1 Sgr.	2 Sgr.,
für größere Entfernungen . . . . .	2 Sgr.	3 Sgr.